Bericht

des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (296 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).

Der Nationalrat hat am 24. Juli 1946 das Nationalsozialistengesetze einstimmig zum Beschluß erhoben. Im Sinne des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 bedurfte dieser Gesetzsebeschluß mit Rüdschiet auf seinen verstenstungsgesetzlichen Charakter der einstämmigen Zustimmung des Allierten Rates zur Kurdmachung im Bundesgesetzblich

Der Alliierte Rat hat mit Note vom 14. Dezember 1946 die erforderliche Genehmigung mit der Auflage erteilt, daß die in der Beilage zu dieser Note verzeichneten Anderungen und Ergänzungen an dem Gesetzebeschuß vorgenommen werden. Die nunmehr eingebrachte Regierungsvorlage hat die vom Alliierten Rat geforderten Abänderungen und Ergänzungen zum Gegenstand. Sie haben im wesentlichen folgende Auswirkungen:

- 1. Erweiterung des registrierpflichtigen Personenkreises durch
- a) Einbeziehung der Angehörigen der Gestapo und des SD,
- b) der Autoren von nationalsozialistischen Druckwerken und Filmdrehbüchern,
 c) der wirtschaftlichen Kollaborateure.
- Einführung einer individuellen Überprüfung zwecks Befreiung von Parteianwärtern und Parteimitgliedern von der Registrierungspflicht.
- Einbeziehung von politischen Leitern und Wehrverbandsfunktionären in die Strafdrohung des § 11 des Verbotsgesetzes, womit der Wortlaut der ursprünglichen Fassung wieder hergestellt wird.
- 4. Ausdehnung des Kreises der belasteten gruppe Personen auf die Angehörigen der Gestapo und des SD, die Autoren von nationalsozialistischen tracht.

Druckwerken und Filmdrehbüchern, die wirtschaftlichen Kollaborateure und politischen Leiter vom Ortsgruppenleiterrang aufwärts.

- 5. Einschränkung des Kreises der von der Sühnepflicht ausgenommenen Personen durch Einbeziehung der Jugendlichen in die Sühnepflicht und von befreiten Personen in die Verpflichtung zur Entrichtung der Sühneabgabe.
- Angleichung der Sühnefolgen für Minderbelastete an die für Belastete, und zwar:
 - a) zeitlich beschränkten obligatorischen Ausschluß vom Hochschulstudium;
 - b) Einführung einer beschränkten Arbeitspflicht;
 - c) beschränkte Anwendung des Wohnungsanforderungsgesetzes;
 - d) Einbeziehung bestimmter freier Berufe (Krzte, Zahnärzte, Pharmazeuten, Tierärzte, Anwärter für Rechtsberufe) in das Berufsausübungsverbot;
 - e) Einführung eines Verfügungsverbores über das Vermögen bis zur Bezahlung der Sühneabgabe.
 - 7. Einführung der Anhaltelager für Belastete.
 - 8. Erhöhung der Ansätze der Sühnesbeabe.

8. Ernorung der Ansatze der Sunneaugene.

Zur Klarstellung muß bemerkt werden, daß
die politische Leiter-Eigenschaft nur durch definitive oder kommissarische Bestellung durch den
zuständigen Hoheitsträger begründet werden
konnte. Wer eine solche Funktion ohne Berafung durch den zuständigen Hoheitsträger —
zum Beispiel bloß vertretungsweise — ausübte,
fällt nicht unter die dieibezüglichen Gesetzesbestimmungen. Zu den Funktionären von dem
einem Ortsgruppenleiter entsprechenden Rang
aufwärts im Sinne des § 4, Abs. (1), lit. c, des
verbotsgesetzes, zühlen nur diejenigen, die
die netstellen mäßig einen dem Ortsgruppenleiter gleichartigen Rang bekleidet
haben. Die Chargen bleben daher außer Betracht.

Der Hauptausschuß hat sich in seiner Sitzung | vom 5. Februar 1947 mit der Regierungsvorlage Gesetzentwurf (296 der Beilagen) unter Berückbefaßt. An der Debatte nahmen die Abgeordneten Koplenig (KPO.), Eibegger (SPO.) und Ludwig (OVP.) teil.

Im Sinne des einhelligen Beschlusses des Hauptausschusses wird hiemit der Amtrag gestellt, das Hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem von der Bundesregierung vorgelegten sichtigung der angeschlossenen Abanderungen wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

. 2. Die beigedruckten Entschließungen . werden angehommen.

Wien, am 5. Februar 1947.

Dr. Migsch, Berichterstatter Kunschak. Ohmann.

Abänderungen

zur Regierungsvorlage: Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).

A. I. Hauptstück, Abschnitt I.

- 3. Verbotsgesetznovelle,
- Zu 2. § 4, Abs. (1), lit. e: Die zwei letzten Zeilen haben zu lauten: "hängigen und demokratischen Österreich ge-
- schädigt zu haben." Zu 2. § 4, Abs. (5), lit. b: Die letzten zwei Worte haben zu lauten: "ausgetreten sind;"
- Zu 2. § 4, Abs. (5), lit. f: Der Eingang het zu lauten:
- "Personen, die nachweisen können, daß sie mit
 - Zu 7. § 10, Abs. (1), hat zu lauten:
- "§ 10. (1) Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli -1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres jemals
 - der NSDAP angehört hat und während dieser Zeit oder später sich für die nationalsozialistische Bewegung betätigt hat oder
 - Angehöriger eines der Wehrverbände der NSDAP (SS, SA, NSKK, NSFK) oder des NS-Soldatenringes oder des NS-Offiziersbundes gewesen ist oder

wer von der NSDAP als "Altparteigenosse" oder "Alter Kämpfer" anerkannt worden ist, hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des 6 58 StG. schuldig gemacht und ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen."

Seite der Regierungsvorlage rechte Spalte.

Sèite 4.

Seite 4.

Seite 5

Seite 7.	Zu 8. In § 11, Abs. (1), sind auf Seite 7 in der 3. Zeile von oben die Worte: "solchen Organi- sation" durch das Wort: "Gliederung" zu er- setzen.
Seite Z.	Zu 13. In § 17, Abs. (2), lit. a, sind die Worte: "Hoheitsträger der NSDAP" durch die Worte: "politische Leiter" zu ersetzen.
Seite 8.	Zu 13. In § 17, Abs. (4), ist in der neunt- letzten Zeile das Wort: "laufenden" zu streichen.
Seite 10.	Zu 14. In § 18, lit. f, ist in der fünstletzten Zeile der Klammerausdruck: "/Zahnarztes)" zu streichen; in der drittletzten Zeile ist nach dem Wort: "eines" das Wort: "Zahnarztes" einzufügen.
Seite 10.	Zu 14. In § 18, lit. j, Ziffer 1, hat der erste Satz zu lauten:
	"Sie müssen zu Arbeiten herangezogen werden."
Seite 11.	Zu 14. In § 18, lit. j, Ziffer 4, hat die vor- letzte Zeile zu lauten:
•	"Ablauf von sechs Monaten gestellt oder wieder- holt".
Seite 12.	Zu 15. In § 19, Abs. (1), lit. b, aa, hat der
•	Eingang zu lauten:
	"Sie können eine Lehrkanzel für Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Geschichte, mittlere oder
	neuere deutsche Literaturgeschichte,"
Seite 14.	Zu 15. In § 19, Abs. (1), lit. e, haben die 11.,
	10. und 9. Zeile von unten zu lauten:
	"kanzlei —, eines Arztes, eines Zahnarztes, eines
	Pharmazeuten, eines Tierarztes, eines behörd- lich".
Seite 15.	Zu 15. In § 19, Abs. (1), lit. m, sind die Worte: "zur Arbeitspflicht" zu ersetzen durch die Worte: "zu Arbeiten".
Seite 15.	Zu 15. In § 19, Abs. (2), haben die 7., 6. und
	5. Zeile von unten zu lauten:
	"sein oder die Berufe eines Arztes, Zahnarztes, Pharmazeuten oder Tierarztes, eines behördlich autorisierten".
Seite 17.	Zu 16 a. In § 20, Abs. (4), hat die erste Zeile
	zu lauten:
•	"(4) Von der Anwendung der Bestimmungen des Abs. (1)".
Seite 17.	Zu 16 a. In § 20, Abs. (5), hat der Eingang
	zu lauten:
	"(b) Wer unter Eid oder in einer schriftlichen Erklärung".
-	B. IX. Hauptstück, Bestimmungen über die Sühneabgabe, Abschnitt III.
Seite 33.	Zu 7. Abs. (3), 3. Zeile von oben: Das Wort: "früheren" entfällt.
Seite 33.	Zu 8. Abs. (2), Buchstaben a und b, haben zu lauten:
	111 D

"a) belastete Personen 5000 S zunüglich je 2000 S. ür jedes Kind unter 17 Jahren und für jede Person, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben.

b) minderbelastete Personen 10.000 S zuzüglich je 2000 S für jedes Kind unter 17 Jahren und für jede Person, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben." C. XVI. Hauptstück, Bestimmungen über die Arbeitspflicht. Der Eingang hat zu lauten: "Das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Februar 1946. B. G. Bl. Nr. 63, über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz) in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:"

D. XVII. Hauptstück, Anderung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, Abschnitt I.

Zu 1. Im § 1, Abs. (2), hat die zweite Zeile

"botsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind bis 30. April 1950 won der".

Zu 1. § 1, Abs. (3), lit. b, hat zu lauten:

.b) im Gesundheitsdienst rätige Arzte, Zahnärzte. Dentisten (Zahntechniker) und Pharmazeuten."

Zu 1. § 3 a, Abs. (1), lit c, und folgende haben zu lauten:

"c) als Redaktour (§ 18, lit. h, des Verbots-

gesetzes 1947), d) als Arzt.

e) als Zahnarzt oder Pharmazeut,

f) als Tierarzt,

e) als Dentist (Zahntechniker), h) als beratender Ingenieur (§ 18, lit. f, des Verbotsgesetzes 1947)."

Zu 1, § 3 a, Abs. (2), hat zu lauten:

"Die Verbote des Abs. (1), lit. e bis g, gelten bis zum 30. April 1955."

Zu 1. § 4; Abs. (1), lit c und d, haben zu lauten:

"c) als Redakteur [§ 19, Abs. (1), lit. f, des Verbotsgesetzes 1947],

d) als angestellter Arat, Zahnarzt, Pharmazeut oder Tierarzt, sofern sie nicht nach § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 für diese Beruse zugelassen sind."

Zu 2. Im § 6 a hat die zweite Zeile zu lauten: "nach § 4 zustehenden Kündigungs-".

E. XVIII, Hauptstück, Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Zu 1. In der zweiten Zeile von oben ist der Klammerausdruck "(zahnärztlichen)" zu streichen.

Zu 2., lit. a, hat die zweite Zeile zu lauten: zur Ausübung des Berufes eines Zahnarztes, l'harma-".

Spite 42

Seite 41.

Seite 43

Seine 49

Zu 2., lit. b. Die ersten vier Zeilen haben zu

"b) bis zum 30. April 1950 Berechtigungen zur Ausübung des Berufes eines Arztes, Zahnarztes, Pharmazeuten oder Tierarztes, sofern sie Personen verlichen sind, auf die"

Zu 3. Die erste Zeile hat zu lauten:

"Arzten, Zahnärzten, Dentisten (Zahntech-"

Nach der Ziffer 5. ist als 6. einzufügen:

"6. Wer den Vorschriften dieses Hauptstückes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besseht, von dieser, mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden."

F. XIX. Hauptstück, Vorschriften auf dem Gebiet des Hochschulwesens, Abschnitt I.

Zu 1. Im § 3, Abs. (6), hat die viertlerzte und drittlerzte Zeile zu lauten:

"Psychologie, Pädagogik, Geschichte, mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, Volks-"

Zu 4. 6. und 7. Zeile haben zu lauten: "gogik, Geschichte, mittlere oder neuere deutsche Literatungeschichte, Volkswirtschaftslehre. Volks-"

G. XX. Hauptstück, Bestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorgewesens, Abschnitt L

Der Eingang hat zu lauten:

"Das Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsopfer in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:"

Seite 52

Seite 50.

Seite 51.

·/2

Entschließungen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach Verabschiedung des Nationalsozialistengesetzes unwerzüglich mit dem Alliierten Rat dahingehend zu verhandeln, daß die von einzelnen Militärregierungen unterhaltenen Anhaltelager für Nationalsozialisten chestens den Bsterreichischen Bedörden überzeben werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in einer der nächsten Sitzungen des Nationalrates einen Entwurf des Bundesverfassungsgestzes, das im § 19, Abs. (3), des Nationalsozialistengesetzes gefordert wird, vorzulegen.